



- Erste Seite -
Der Bürgermeister,

SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 26. Januar 2026

Anwesend: H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen,
H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl,
Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, ~~Fr. Catherine Brüll~~, H. Alexander Pons, H. Daniel
Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres,
H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, ~~Fr. Martine Engels~~, Fr. Fanny
Michel, H. Colin Kraft, ~~H. Philippe Klein~~, H. Patrick Scholl, ~~Fr. Sally De Bruecker~~,
Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

- **Termin zur Präsentation der Umfrage zum Zonensicherheitsplan 2026–2030:**

Der Zonensicherheitsplan 2026-2030 ist der strategische Plan unserer Polizeizone. Er legt die wichtigsten Aufgaben und Prioritäten der lokalen Polizei für die kommenden Jahre fest. Der Plan wird vom Zonalen Sicherheitsrat erstellt, dem die Bürgermeister, der Prokurator des Königs sowie die Polizeiverantwortlichen angehören. Nach der Genehmigung durch die föderalen Behörden erfolgt die Umsetzung.

In einer ersten Phase werden die Erwartungen der Polizeibehörden und Partner erhoben. Zusätzlich werden objektive und subjektive Quellen ausgewertet: polizeiliche Statistiken, Umfeldanalysen, Umfragen zur Sicherheit und zur Polizeiarbeit sowie eine Bewertung der bisherigen Arbeit. Dabei werden auch der Nationale Sicherheitsplan und die politische Erklärung der Föderalregierung zur integrierten Sicherheit berücksichtigt. Ziel dieser Phase ist es, ein umfassendes Bild der Sicherheitslage und der Lebensqualität in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Arbeitsweise unserer Polizeizone zu erhalten. Dieses Bild dient als Grundlage für die Festlegung der zukünftigen Prioritäten.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat Herr Daniel Keutgen, Polizeichef der Zone Weser-Göhl, eine Umfrage ausgearbeitet, deren Durchführung in den vier Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen ist. Die Umfrage steht sowohl digital über Microsoft Forms als auch in Papierform zur Verfügung und wird heute um 20:30 Uhr im Rahmen einer zehninütigen Präsentation von Herrn Keutgen persönlich vorgestellt.

2) E-Bike-Leasing für das Personal der Stadtverwaltung: Genehmigung des Projekts und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 15. Dezember 2025, womit sich die Stadt der Einkaufszentrale "Centrale des marchés" angeschlossen hat;

In Erwägung, dass diese Einkaufszentrale einen Rahmenvertrag für das Leasing von Fahrrädern für das Personal bietet, dem die Mitglieder der Zentrale sich bis zum Vertragsende am 19. Dezember 2027 anschließen können;

In Erwägung, dass die Stadt in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 42 E-Bikes angeschafft hat, prioritär dem Personal der niedrigsten Lohnstufen zur Verfügung gestellt wurden;

In Erwägung, dass die 16 E-Bikes der FA. Bizbike, d.h. des ersten Ankaufs sich als technisch unzuverlässig erwiesen und mithilfe eines Anwalts der Fa. Ende 2024 zurückgegeben und durch 10 höherwertige E-Bikes ersetzt wurden;

In Erwägung, dass einige Personalmitglieder ihre E-Bikes zurückgegeben haben, nachdem die ONSSAPL mitgeteilt hatte, dass die Personalmitglieder diese E-Bikes zwingend für den Arbeitsweg nutzen müssen, da ansonsten steuerliche Abgaben wegen Naturalvorteils fällig werden;

In Erwägung, dass somit im Februar 2025 noch insgesamt 17 E-Bikes zur Verfügung standen, die erneut dem Personal zu den Bedingungen der städtischen Politik der sanften Mobilität angeboten wurden;

In Erwägung, dass Ende 2025 immer noch 6 E-Bikes nicht vergeben waren, für die auch weiterhin kein Interesse seitens des Personals bestand;

In Erwägung, dass daraufhin das Personal gebeten wurde mitzuteilen, ob es eher Interesse an einem Fahrradleasing im Laufe des Jahres 2026 hätte;

In Anbetracht, dass insgesamt 25 Personalmitglieder Interesse an einem solchen Leasing bekundet haben;

In Erwägung, dass somit ein Leasingangebot das bisherige E-Bike-Angebot für die städtischen Mitarbeiter sinnvoll ergänzen würde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**:

"In der letzten Stadtratssitzung haben wir dazu die Bemerkung gemacht, dass hier eine Formel gefunden werden sollte, um nicht die höheren Einkommen stärker zu bevorteilen als die niedrigen und die Mitarbeitenden gleich zu behandeln- gibt es hier schon eine Lösung?"

Nach Anhörung von **Bürgermeister Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass Beratungen intern stattgefunden haben und daraufhin beschlossen wurde, das Konzept so wie vorgelegt umzusetzen. In der Tat ist es so, dass es unterschiedliche Gehaltskategorien im Gefüge der Stadtverwaltung gibt, aber dadurch auch im Verhältnis mehr Abgaben geleistet werden. Dies liegt in der Natur der Sache.

Nach Abschluss dieses zum Beschluss vorliegenden Modells, besteht für eine nachfolgende Phase die Möglichkeit über ein abgeändertes Konzept nachzudenken und zu entscheiden.

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt eines Fahrradleasings für das städtische Personal als Ergänzung zu der bisherigen Zurverfügungstellung von städtischen Fahrrädern zu genehmigen und sich dem diesbezüglichen Rahmenvertrag der "Centrale des marchés" anzuschließen.

3) Informationssicherheitsplan 2026: Genehmigung

DER STADTRAT,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung;

Aufgrund des NIS2-Gesetzes;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2018;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 1. Dezember 2025, in dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2026 zu genehmigen;

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2026, dessen Schwerpunkte die Erneuerung der internen Sicherheitsrichtlinien (einschl. Betriebskontinuitätsplanung) sowie die Einführung weiterer digitaler Arbeitsabläufe (z.B. Fertigstellung einer Microsoft365-Umgebung, Sensibilisierung zur Datenminimierung und Archivierung) sind;

In Erwägung, dass dieser vorsieht, die folgenden kontinuierlichen Prozesse weiterzuführen

- Vollständige Dokumentation des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse
- Vollständige Dokumentation des inhaltlichen IT-Systems (Support, Programme, Anleitungen, Tickets)
- Sicherheitseinstellungen der neuen Programme (M365, ...)

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit dem Stadtrat jährlich Informationssicherheitspläne unterbreitet werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission,

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Zunächst eine allgemeine Bemerkung:

Der Informationssicherheitsplan stand zwar auf der Tagesordnung des Finanzausschusses, lag uns zum Zeitpunkt der Sitzung aber nicht vor. Das ist leider kein Einzelfall. Wir haben mehrfach darum gebeten, zentrale Unterlagen rechtzeitig zu erhalten, um sie seriös beraten zu können.

Wir haben oft genug gezeigt, dass solche Dokumente bei uns nicht ungelesen liegen bleiben und dass wir unsere Rolle in der Opposition nicht als Krawallmacherei verstehen, sondern als Beitrag zu verantwortungsvoller politischer Arbeit.

Der Bürgermeister hat beim Neujahrsempfang die konstruktive Arbeit der Opposition gelobt. Dieses Lob nehmen wir ernst. Konstruktive politische Arbeit ist aber keine Einbahnstraße. Sie setzt voraus, dass Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Wir wollen konstruktive Opposition machen – aber kein betreutes Regieren.

Zum eigentlichen Punkt, dem wir trotz dieser Kritik zustimmen werden: Dem Bericht ist deutlich anzumerken, dass die Verwaltung das Thema Informationssicherheit ernst nimmt. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Plan zeigt eine strukturierte Herangehensweise an ein Thema, das auf den ersten Blick technisch wirkt, in Wirklichkeit aber sehr konkret ist.

Denn Informationssicherheit ist kein Nerd-Thema. Es geht um den Schutz von Daten, um funktionierende Abläufe in der Verwaltung und letztlich um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere Stadt.

Angesichts der aktuellen Weltlage und der zunehmenden Zahl von Cyberangriffen stellen sich dabei grundlegende Fragen:

Wie abhängig ist unsere Verwaltung von großen Anbietern aus den USA oder aus China?

Und wie können wir diese Abhängigkeiten künftig verringern – etwa durch europäische Lösungen oder durch Open Source?

Das ist keine theoretische Debatte. Laut Haushaltsplanung geben wir jährlich rund 500.000 Euro für IT aus. Wenn wir in diesem Umfang öffentliche Mittel einsetzen, sollten wir auch offen darüber sprechen, wie sicher, wie zukunftsfähig und wie unabhängig diese Systeme sind.

Vor diesem Hintergrund ist Informationssicherheit kein Nebenthema für den Finanzausschuss, sondern eine zentrale Frage für die Funktionsfähigkeit unserer Verwaltung.

Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, diesem Thema künftig einen eigenen, angemessenen Rahmen zu geben – mit ausreichend Zeit, mit den zuständigen Fachpersonen und mit einer Perspektive, die über die Gemeindegrenzen hinausgeht. Das als Anregung für die Zukunft.

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

den Informationssicherheitsplan 2026, der zusätzlich zu den oben genannten kontinuierlichen Prozessen folgende Maßnahmen für das kommende Jahr vorsieht, zu genehmigen:

Grundlage

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im Stadtrat vom 27.02.2018), der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO sowie dem NIS2-Gesetz bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen legt der Stadtrat für 2026 zusätzlich zu den kontinuierlichen Prozessen folgende Maßnahmen fest:

Grundlagen und Verfahrensanweisungen

- Test Türe Notfall (Juni 2026)
- Funktionalität Batterien der Controller (Juni 2026)
- Aktion zum internationalen Tag der Cyber-Security (30. November 2026)
- Überprüfung und Anpassung der Benutzercharta (1. Quartal 2026)
- Überprüfung und Anpassung der Informationssicherheitspolitik (Dezember 2026)
- Überprüfung und Anpassung des Informationssicherheitsplans (Dezember 2026)
- Intune (Juni 2026)

Elektronisches Dokumente-Management

- Sensibilisierung und Hilfsangebote für Mitarbeiter zur Bereinigung der Postfächer (2. Quartal 2026)
- Postfachoptimierung durch automatische Löschung von E-Mails und Serverentlastung (3. Quartal 2026)
- Erstellung Akten- und Archivplan (3. Quartal 2026)
- Anschaffung eines neuen Archivprogramms (4. Quartal 2026)
- Intranet (4. Quartal 2026)

Betriebskontinuität

- Business Continuity Plan (Notfallmanagementplan):
- Leitlinie und Projektskizze (2. Quartal 2026)
- Business Impact Analyse (3. Quartal 2026)
- Risikoanalyse (3. Quartal 2026)
- Update der Backup-Politik (Januar 2026)
- Disaster-Recovery-Plan (DRP) (2. Quartal 2026)

Jährlich wiederkehrende Prozeduren

- Verbindliche Präsenzs Schulung aller Nutzer der IKT-Systeme inkl. Kenntnisnahme der Charta (April & November 2026)
- Überprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (März 2026)
- Validierung der Überwachungskameras am Stadthaus (Oktober 2026)
- Validierung der Überwachungskameras am Bauhof (August 2026)
- Validierung mobile Kameras des Umweltfeststellers (Januar 2026 und bei jeder Versetzung der Kameras)
- Kameras Stadthaus Wartung (November 2026)

- Audit der Zugänge zu den föderalen Behörden: Rollenverwaltung (Juni & Dezember 2026)
- Audit der Liste der Programme und Anwendungen pro Dienst (Juni & Dezember 2026)
- Überprüfung der technisch-organisatorischen Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes (1. Quartal 2026)
- IT-Sicherheitsvorfälle (4. Quartal 2026)

4) IT- Anschaffung von Hardware für die Verwaltung im Laufe des Jahres 2026: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung, dass im Laufe des Jahres immer wieder zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze angepasst oder durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs oder IT-Hardware ausgetauscht werden müssen;

In Erwägung, dass für die damit verbundenen Anschaffungen ein Betrag von 35.000 € im Haushalt 2026 vorgesehen wurde, um im Bedarfsfall eine schnelle Anschaffung zu ermöglichen;

In Erwägung, dass aufgrund des gesamten Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge diese Anschaffungen auf einfache Rechnung erfolgen können;

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2026 unter OB 20 PR 10 EWK 7422 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Gemeindegremium die Genehmigung zu erteilen, Geräte bis zur Höhe des vorgesehenen Budgets anzuschaffen und als Vergabeart eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen.

5) Parkplatz Bergstraße: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von 2 Parkplätzen für E-Fahrzeuge während des Ladevorgangs

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass auf den letzten beiden Parkplätzen auf der linken Seite in der zweiten Einfahrt des Parkplatzes Bergstraße, von der Bergstraße kommend, eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, diese Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs zu reservieren;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

2 Parkplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs einzurichten und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Die letzten beiden Parkplätze auf der linken Seite in der zweiten Einfahrt des Parkplatzes Bergstraße, von der Bergstraße kommend, werden für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs reserviert.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch die Anbringung von Zonenverkehrsschilder vom Typ E9a, versehen mit dem Zusatzschild „nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“, an den in Frage kommenden Stellen gemäß Artikel 65.6 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

6) Kehrweg: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass im Kehrweg, gegenüber dem Eingang zum Belgischen Rundfunk (Kehrweg 11), in direkter Nähe zum Stadion der KAS Eupen, zwei weitere Behindertenparkplätze eingerichtet wurden;

In Erwägung, dass diese Parkplätze nicht für die Besucher der KAS Eupen oder des Belgischen Rundfunks reserviert sind, sondern durch jede Person mit einer entsprechenden Berechtigungskarte genutzt werden dürfen;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

die Einrichtung von zwei Behindertenparkplätzen im Kehrweg, gegenüber der Einfahrt zum Belgischen Rundfunk, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Im Kehrweg, gegenüber der Einfahrt zum Belgischen Rundfunk, Kehrweg 11, werden zwei Behindertenparkplätze eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie dem Zusatzschild Typ Xc mit dem Vermerk "12 Meter", gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

7) Untere Ibern: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Kiss-and-Ride-Zone vor den Anwesen Untere Ibern 1 und 3

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schüler, die mit oder ohne Eltern zur Städtischen Grundschule Oberstadt (SGO) gehen, auf Höhe der Schuleingänge Schulstraße und Hisselgasse verbessert werden muss;

In Erwägung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verkehrssicherheit sowie die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Straße Untere Ibern ein Kiss-&-Ride-Parkplatz anzulegen, zu folgenden Uhrzeiten:
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei Schulzeiten

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie betreffend den zweiten Teil der Maßnahmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Kiss-&-Ride-Parkplatzes vor den Anwesen Untere Ibern 1 und Untere Ibern 3 (mit Ausnahme der Garageneinfahrt) zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1

Vor den Anwesen Untere Ibern 1 und Untere Ibern 3 (mit Ausnahme der Garageneinfahrt) wird eine Kiss-&-Ride-Zone eingerichtet, an Schultagen zu folgenden Uhrzeiten:
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei Schulzeiten

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs E1 + Zusatzschild „Kiss-&-Ride-Zone“ mit passendem Zusatz:
„Von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei Schulzeiten“
an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 70.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

8) Hisselgasse: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Hisselgasse 20

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Städtische Grundschule Oberstadt um Einrichtung eines zusätzliche Behindertenparkplatz in der Hisselgasse bittet;

In Erwägung, dass dieser Parkplatz kein Privatparkplatz für die Schule ist, sondern durch jede Person mit einer entsprechenden Berechtigungskarte genutzt werden darf;

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Hisselgasse 20, zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Hisselgasse, vor dem Anwesen Nr. 20, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie ein Schild des Typs Xc mit dem Vermerk "6M", gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) Straßenunterhalt 2026: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41, § 1, 2) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 140.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 91, 1°;

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche auf dem Stadtgebiet in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, in diesen Bereichen entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 600.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass gemäß der geltenden Gesetzgebung über öffentliche Aufträge bei vorgenannter Schätzung eine Unterteilung in Lose erforderlich wäre;

In Erwägung, dass die Art der auszuführenden Arbeiten bei laufendem Verkehrsaufkommen und der entsprechenden Frequentierung einer engmaschigen Koordinierung der Arbeiten und die Einhaltung eines strikten Zeitplans bedarf;

In Erwägung, dass die Notwendigkeit, die Auftragsersteher verschiedener Lose zu koordinieren die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages gefährden könnte und zudem ein gewisses Risiko besteht, dass die Durchführung hierdurch technisch erschwert wird;

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem von einer Aufteilung in Lose abgesehen wird;

In Erwägung, dass das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist, wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in Teilbereichen der nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehen ist: Am Busch, Hochstraße, Siedlung Schönefelderweg, Siedlung Ibernviertel, Siedlung Herbsthaler Straße, Favrunpark, Heidberg und Hisselsgasse;

In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der instandzusetzenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann;

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen L. Reul und der Verwaltung eingesehen werden soll;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 einen Betrag in Höhe von 600.000 € vorsieht;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Finanzdirektor B. Weynand erstellten günstigen Gutachtens Nr. 2026/02 vom 12. Januar 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion):

"Wir haben bereits in einer früheren Sitzung darauf hingewiesen, dass wir es kritisch sehen, dass das Budget für den Straßenunterhalt im Jahr 2026 stark erhöht wurde, während für den restlichen Verlauf der Legislaturperiode deutlich weniger Mittel vorgesehen sind. Hier haben wir immer noch unterschiedliche Ansichten.

Einig waren wir uns aber, dass es aufgrund knapper Kassen wichtig ist, Arbeiten zu priorisieren und zu koordinieren. Genau das haben wir schon vor einem Jahr ganz konkret angeregt: nämlich für die Weimserstraße, die nach wie vor in einem schlechten Zustand ist.

Hier kam es im Zuge der Arbeiten am Fuß- und Radweg immer wieder zu Vollsperrungen. Unsere Frage: Warum wurden die Vollsperrungen nicht genutzt, um gleichzeitig den Straßenunterhalt durchzuführen? Das hätte für AnwohnerInnen und NutzerInnen einen spürbaren Unterschied gemacht."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL-Fraktion):

„Spätestens die letzte Haushaltsdiskussion hat gezeigt, dass wir als Stadt Eupen kein Geld haben, um mehrjährige Flickschusterei zu betreiben. Daher begrüßen wir auch die relativ große Investition. So können die Straßen ordentlich saniert und Folgekosten verhindert werden.“

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2026, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 600.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;

10) Öffentliche Beleuchtung - Austausch Straßenbeleuchtung gegen LED: Angebot der Gesellschaft ORES

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. September 2017, worin festgehalten wird, dass die Abschreibungs- und Finanzierungsbelastung in Verbindung mit den Kosten für die Investitionen in Armaturen und Zubehör, die die Montage von LED's oder jeder anderen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Technologie ermöglichen, fester Bestandteil der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtungen des Netzbetreibers sind. Außerdem haben die Verteilernetzbetreiber ein umfassendes Erneuerungsprogramm zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen (LEDs oder gleichwertig) zu erstellen und zu führen, und zwar bis Ende 2029.

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2020, aus dem Folgendes hervorgeht:

- auf dem Stadtgebiet sind insgesamt 2.750 Gasentladungslampen auszutauschen;
- ORES bringt den Betrag von 15 Jahren Wartung einer Gasentladungslampe im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung ein, da die neuen LED-Lampen völlig wartungsfrei sind;
- die Stadt Eupen muss den restlichen Betrag tragen;
- die Stadt Eupen muss den Gesamtbetrag tragen, wenn es sich um eine dekorative Beleuchtung, einen defekten Mast oder eine Wandhalterung handelt;
- ORES bietet sowohl die Optionen „Direktzahlung“ als auch „Anleihe“ an;
- als Standardleuchte wird die Armatur „TECTEO 1“ festgehalten;
- der Rahmenvertrag „Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungspark im Hinblick auf seine Modernisierung“ wird genehmigt;
-

In Erwägung, dass die Angebote der Gesellschaft ORES für die im Jahre 2025 zu wechselnden Lampen am 05. Dezember 2025 erstellt wurden;

In Erwägung, dass laut der Angebote 2025 (Angebot 20824321 – Akte Chronos 418181 und Angebot 20821109 – Akte Chronos 422767) der Austausch in folgenden Straßenzügen vorgesehen ist:

- Angebot 20824321 – Akte Chronos 418181:
- Austausch von 221 Leuchten
- Anteil der Stadt bei Direktzahlung: 80.106,12 € zzgl. 21% MwSt., also insgesamt 96.928,40 € einschl. MwSt., somit durchschnittlich 438,59 € einschl. MwSt. /Leuchte
- Im Angebot enthaltene Straßenzüge:
 - Promenade
 - Grasbenden
 - Schnellewindgasse Richtung Promenade
 - Am Bahndamm
 - Scheidweg
 - Wiesenweg
 - Herrenpfad
 - Am Bennet
 - Buschbergerweg
 - Nöretherstraße
 - Aachener Straße
 - Park Klinkeshöfchen
 - Parkplatz Am Stadthaus
 - Vervierser Straße
 - Paveestraße
 - Hufengasse
 - Simarstraße
 - Monschauer Straße
 - Schilsweg
 - Am Hertogenwald
 - Edelstraße
 - Untere Ibern
 - Obere Ibern

- Maria-Theresia-Straße
- Habsburgerweg
- Brabantstraße
- Burgundstraße
- Haasberg
- Edelstraße
- Energie- und Kosteneinsparungen:
Eingesparte Energiemenge: 68.490 kWh/Jahr
Eingespartes CO2: 13T/Jahr (unter Berücksichtigung des Faktors 0,191 kg CO2 pro kWh, AWAC 2022)
Eingesparte Kosten: 20.861,00 €/Jahr (Schätzung ORES)
Amortisierung: 4,6 Jahre (Städtischer Anteil)
- Angebot 20821109 – Akte Chronos 422767:
- Austausch von 132 Leuchten
- Anteil der Stadt bei Direktzahlung: 53.137,37 € zzgl. 21% MwSt., also insgesamt 64.296,21 € einschl. MwSt., somit durchschnittlich 493,59 € einschl. MwSt. /Leuchte
- Im Angebot enthaltene Straßenzüge:
 - Hochstraße in Richtung Vervierser Straße
 - Am Kiesel
 - Handelsstraße
 - Gewerbestraße
 - Josephine-Koch-Straße
 - Neustraße
 - Bergstraße
 - Rotenberg
 - Loten
 - Marktplatz
 - Bahnhofstraße
 - Holftert
 - Bahnhofsgasse
- Energie- und Kosteneinsparungen:
Eingesparte Energiemenge: 48.977 kWh/Jahr
Eingespartes CO2: 9T/Jahr (unter Berücksichtigung des Faktors 0,191 kg CO2 pro kWh, AWAC 2022)
Eingesparte Kosten: 14.936,00 €/Jahr (Schätzung ORES)
Amortisierung: 4,3 Jahre (Städtischer Anteil)
- In Erwägung, dass die Stadt Eupen laut o.g. Angebot den Anteil von 161.224,61 € einschl. MwSt. tragen muss;
- In Erwägung, dass die Ausgaben im Artikel OB20 PR42 EWK 73.10 „Modernisierung Straßenbeleuchtung 2020-2029“ vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die städtische Beteiligung in Höhe von 96.928,40 € und 64.296,21 € einschl. MwSt. zu genehmigen und die diesbezügliche Finanzierung abzuschließen.

11) Übernahme eines Leasingfahrzeuges für die Handwerkerabteilung im Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass der Nissan NV400 – Kennzeichen 1 UNW 205, welcher für die Handwerkerabteilung genutzt wird, seit August 2018 geleast wird und der Leasingzeitraum in diesem Jahr endet;

In Anbetracht, dass das Fahrzeug nur eine geringe Laufleistung aufweist (rund 21.500 km) und sich in einem guten Zustand befindet;

In Erwägung, dass es wirtschaftlich interessant ist, das Fahrzeug nach Ablauf des Leasingzeitraumes anzukaufen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für den Ankauf des Fahrzeuges Kosten von maximal 5.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 – Belegnummer 9000021029 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

für den Ankauf des Leasingfahrzeuges Nissan NV400 – Kennzeichen 1 UNW 205 - gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

12) Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;

In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleifen und demzufolge ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021034 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Colin Kraft (OBL-Fraktion)**:

„Das Team des Bauhofs leistet wichtige Arbeit für unsere Stadt und unserer Bürger, was nicht zuletzt der Wintereinbruch am Anfang des Jahres gezeigt hat, den der Bauhof zuverlässig und professionell gemeistert hat. Daher ist selbstverständlich, dass wir den Bauhof entsprechend regelmäßig mit neuen Material ausstatten.“

Wir freuen uns auch, dass die Ketteniser endlich wieder ihre Ortsschilder erhalten. Das ist wichtig für alle Ketteniser und sollte auch entsprechende Priorität genießen.“

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

13) Ankauf von zwei Hebebühnen für die Autoschlosserei im Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass die Automechaniker des Bauhofes zahlreiche Unterhalts- und Reparaturarbeiten in Eigenregie ausführen;

In Anbetracht, dass die Autoschlosserwerkstat mit zwei Hebebühnen ausgestattet ist die aus den Jahren 1989 und 1991 stammen;

In Anbetracht, dass bedingt durch das Alter keine Ersatzteile mehr für diese beiden Hebebühnen erhältlich sind;

In Anbetracht, dass die Hebebühnen nicht mehr den aktuellsten Sicherheitsanforderungen entsprechen und der Maschinenrichtlinie EN 1493 entsprechen müssen die in 2010 in Kraft getreten ist;

In Anbetracht, dass diese Bühnen auch mangels fehlender Ersatzteile nicht mehr an die aktuellen Sicherheitsstandards angepasst werden können;

In Anbetracht, dass eine Anpassung nicht mehr wirtschaftlich ist und deshalb zwei neue Hebebühnen angeschafft werden müssen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Neuanschaffung dieser Hebebühnen Kosten von maximal 22.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021035 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 22.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von 2 neuen Hebebühnen für die Autoschlosserei gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

14) Ankauf von Verkehrsschildern: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Verkehrsschilder und Absperrpoller anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofs wieder aufzufüllen;

In Erwägung, dass zahlreiche Verkehrsschilder auf dem Stadtgebiet verblichen sind und ausgewechselt werden müssen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021060 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

für den Ankauf von Verkehrsschildern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

15) Ankauf von Müllbehältern: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen;

In Anbetracht, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter anzuschaffen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 15.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021061 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Müllbehältern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

16) Ankauf von Pflanzen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an den verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 25.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021081 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

17) Ankauf von Stadtmobiliar: Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass diverses Stadtmobiliar auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neues Stadtmobiliar anzuschaffen;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 20.000,00€ einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000021084 des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Stadtmobiliar für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

Ratsmitglied Shqiprim Thaqi verlässt für nachfolgenden Punkt die Stadtratssitzung.

18) Hillstraße 1A: Genehmigung des Mietvertrags mit der VoG Offene Jugendarbeit Eupen für den Jugendtreff Unterstadt

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass dem Jugendtreff Unterstadt die Mieträumlichkeiten im Erdgeschoss Schilsweg 9 zum 31. Dezember 2025 gekündigt wurden;

In Erwägung, dass der VoG OJA Eupen nach Auszug des Gemeinschaftssekretariats des Belgischen Roten Kreuzes das Mietobjekt Hillstraße 1A/Fremereygasse angeboten wurde;

In Anbetracht, dass dieses Mietangebot eine alternative Lösung für das zukünftige Mietobjekt im Gebäude Hillstraße 7 darstellt und demnach die für OJA Eupen geplanten Mieträume im Sanierungsprojekt Hillstraße 7 anderweitig genutzt werden können, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, den multifunktionalen Raum im Erdgeschoss Hillstraße 7 zukünftig punktuell anzumieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion):

"Wir begrüßen den jetzigen Mietvertrag, möchten aber darum bitten in einem Ausschuss über die gesamte Entwicklung in der Immobilie Hillstrasse 1-7 informiert werden- anstatt scheinbarweise zu hören, dass vorgesehene Mieter nicht einziehen und unterschiedliche Informationen über die zukünftige Nutzung des Gebäudes zu erhalten."

Ratsmitglied Fanny Michel (CSP-Fraktion):

"Die CSP freut sich sehr, dass der VoG Offene Jugendarbeit Eupen mit dem Gebäude in der Unterstadt weiterhin ein geeigneter Standort zur Verfügung gestellt wird. Es ist aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung, dass die offene Jugendarbeit im Herzen der Unterstadt präsent bleibt und dort verlässliche Rahmenbedingungen vorfindet."

Wir unterstützen diese Lösung ausdrücklich und sehen sie als ein positives Signal für die Förderung der offenen Jugendarbeit vor Ort. Sie unterstreicht den politischen Willen, junge Menschen aktiv zu unterstützen und ihnen einen festen, gut erreichbaren Treffpunkt zu sichern."

Ratsmitglied Colin Kraft (OBL-Fraktion):

„Endlich erhält die Unterstadt langsam aber sicher die Aufmerksamkeit, die sie verdient – genauso wie die Offene Jugendarbeit. Wir freuen uns, dass wir nicht nur eine neue Eisdielen in der Unterstadt haben werden, sondern auch ein langfristiges und hochwertiges Lokal für die VoG offene Jugendarbeit. So kann es für die Unterstadt weitergehen.“

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der VoG Offene Jugendarbeit Eupen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

Gegenstand:

Gebäude Hillstraße 1A/Fremereygasse in einer Größe von ca. 123 m², bestehend aus:

- einem Mehrzweckraum von ca. 37,50 m²
- einem Büroraum von ca. 29 m²
- einem Besprechungsraum von ca. 6,90 m²
- einem WC-/Sanitärbereich: ca. 8,50 m²
- einem Lagerraum von ca. 41 m²

Zweckbestimmung:

Einrichtung eines Jugendtreffs in der Unterstadt

Dauer:

10 Jahre (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2035)

Kündigungsfrist:

Drei Monate für die Mieterin und zwölf Monate für die Vermieterin

Mietenschädigung (kalt):

200,00€/Monat, indexgebunden

Mietnebenkosten:

Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters, insbesondere alle Energie- und Betriebskosten, die mit der Nutzung einhergehen.

Reparaturen und Unterhalt:

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

Haftung und Versicherung:

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen.

Abtretung und Untervermietungen:

Der Mieterin ist es untersagt, das Mietobjekt, ganz oder teilweise, an Dritte abzutreten oder das Mietobjekt ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Vermieterin unterzuvermieten.

Ratsmitglied Shqiprim Thaqi nimmt wieder an der Stadtratssitzung teil.

19) Bürgerbeteiligungshaushalt: Gewährung eines Zuschusses zur Organisation einer Informationsveranstaltung über Geschichte und Kultur des tschetschenischen Volkes

Der Tagesordnungspunkt wurde vor der Sitzung zurückgezogen.

20) Kassenprüfung – 4. Quartal 2025: Kenntnisnahme

DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 103 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Prüfung der Stadtkasse vom 7. Januar 2026, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 31. Dezember 2025 auf insgesamt 44.769.836,03 € beliefen;

**beschließt,
einstimmig,**

das Protokoll der Kassenprüfung für das vierte Quartal 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

**21) Städtisches Schulwesen: Genehmigung des Vertrags über die Nutzung der Schwimmbad-
infrastruktur Wetzlarbad**

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfes über die Nutzung der Schwimminfrastruktur Wetzlarbad sowie der Sicherheitsanweisung und der Einführung in Verfahrensregeln;

In Erwägung, dass die Rechte und Pflichten der vier städtischen Grundschulen bezüglich der Nutzung des Schwimmbades vertraglich zwischen dem Wetzlarbad A.G. und dem Schulträger Stadt Eupen festgehalten werden sollen;

In Erwägung, dass der Vertrag für die Dauer des Schuljahres 2025/2026 greifen soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Den Vertragsentwurf zur Nutzung der Schwimmbadinfrastruktur Wetzlarbad für das Schuljahr 2025/2026 gutzuheißen.

**22) Städtisches Personal: Leitender Techniker im Rang D9 für den Technischen Dienst -
Vakanzerklärung von 2 Stellen auf dem internen Anwerbungsweg**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.06.2022, mit dem das Kollegium die Funktionsprofile der Stellen festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21.10.2024, mit dem beschlossen wurde, die Rekrutierungsreserve für die Stelle als Leitender Techniker im Rang D9 mit Wirkung ab dem 12.12.2024 um zwei Jahre zu verlängern, d.h. bis zum 11.12.2026;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.01.2026 betreffend die Vakanzerklärung von zwei Stellen auf dem internen Anwerbungsweg als leitender Techniker für den Technischen Dienst;

In Erwägung, dass aufgrund der steigenden Verantwortungsbeiträge, die durch Ernennungen reduziert werden können, zur Sicherung des Dienstes am Bürger und zur Bindung des bestehenden Personals u.a. im Rahmen des Fachkräftemangels seit 2022 mehrere Stellen im Arbeiter-, Fach- und Verwaltungspersonal definitiv besetzt wurden;

In Erwägung, dass diese Stellen auf dem internen Anwerbungsweg vergeben wurden mit Bildung einer Rekrutierungsreserve;

In Erwägung, dass gemäß des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026 in diesem Jahr eine Stelle als Techniker D9 (TDI) im Rahmen der internen Anwerbung vorsieht;

In Erwägung, dass sich 2 Mitarbeiter in der Rekrutierungsreserve befinden, wobei einer der beiden momentan im Rahmen eines politischen Urlaubs freigestellt ist;

In Erwägung, dass im Stellenplan des Fachbereichs zwei Stellen im Rang D9-D10 nicht besetzt sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium aus diesem Grund zwei Stellen für vakant erklären möchte;

Auf Vorschlag des H. Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

im Verwaltungsbereich zwei D9-Stellen als leitender Techniker für den Technischen Dienst auf dem internen Anwerbungsweg für vakant zu erklären:

Für diese Vakanzerklärung wird das Funktionsprofil gemäß der Vakanzerklärung des Jahres 2022 verwendet. Für die Vergabe dieser Stelle soll auf die bestehende Rekrutierungsreserve zurückgegriffen werden.

23) Abkommen zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung für die Jahre 2026 bis 2030

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Erlasses vom 28.09.2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der DG zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen im Rahmen der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.10.2025 betreffend das Abkommen zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung für die Jahre 2026 bis 2030;

Nach Kenntnisnahme des aktuellen Abkommens vom 08.12.2023 für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025;

In Erwägung, dass für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 das Abkommen folgende Zuwendungen vorsieht (nach Indexierung):

Basiszuwendung:	1.231.047,67 €
Erste Zusatzzuwendung AktiF PLUS:	27.696,30 €
Zweite Zusatzzuwendung:	<u>581.028,82 €</u>
TOTAL:	1.839.772,79 €

In Erwägung, dass der Betrag der Abtretung an das ÖSHZ aktuell 726.526,27 € beträgt, wobei dies eine Proportionalität der Abtretung an das ÖSHZ von 39,49% ergibt;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.09.2025 betreffend die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung ab 2026;

In Erwägung, dass das föderale Parlament am 18.07.2025 das Programmgesetz verabschiedet hat, das die Regelung der Arbeitslosigkeit tiefgreifend reformiert und einen schnellstmöglichen Erst- oder Wiedereinstieg der Arbeitssuchenden in das Berufsleben beabsichtigt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft, vorbehaltlich der Verabschiedung der entsprechenden Dekretanpassung durch das Parlament, die Zuschüsse ab dem 01.01.2026 für Neu- bzw. Ersatzeinstellungen als sogenannten „Arizona-AktiF-Zuschlag“ für einen Zeitraum von 2 Jahren anheben wird;

In Erwägung, dass die Zuschüsse für das bestehende AktiF-Personal, sowie Zuschüsse nach einer Aufstockung von bestehenden Arbeitsverträgen, sich nicht verändern werden;

In Erwägung, dass folgende Zuschüsse für die aktuellen AktiF(PLUS)Arbeitnehmer und für Neueinstellungen ab dem 1.01.2026 gelten (Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung, bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert):

	Aktuell	Erhöhte Zuschüsse	Steigerung
AktiF 1. Jahr	15.108,00€	25.108,00 €	66 %
AktiF ab 2. Jahr	13.872,00€	23.572,00 €	75 %
AktiF PLUS 1. Jahr	27.696,00€	35.196,00 €	27 %
AktiF PLUS ab 2. Jahr	26.436,00€	33.936,00 €	28 %

In Erwägung, dass für den Zeitraum von 01.01.2026 bis 31.12.2030 das Abkommen folgende Maximalzuwendungen vorsieht:

Basiszuwendung:	1.161.891,21 €
Erste Zusatzzuwendung AktiF PLUS:	35.196,00 €
Zweite Zusatzzuwendung:	<u>214.342,00 €</u>
TOTAL:	1.411.429,21 €

In Erwägung, dass sich das maximale Budget wie folgt zusammensetzt:

- Basiszuwendung: Effektive Inanspruchnahme des vorletzten Jahres, sprich des Jahres 2024
- 1. Zusatzzuwendung: Wert eines AktiF PLUS-Zuschusses pro lokale Behörde
- 2. Zusatzzuwendung: Verhältnis der Anzahl Arbeitssuchenden pro Gemeinde (Stand Dezember des vorletzten Jahres, sprich Dezember 2024)

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mitteilt, dass die Aufteilung der Zuschüsse zwischen dem ÖSHZ und der Stadt Eupen spätestens zum 17.10.2025 beantragt werden muss;

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit dem ÖSHZ eine Schätzung der Zuschussverteilung für das Jahr 2026 erstellt wurde;

In Erwägung, dass das Maximalbudget in Höhe von 1.411.429,21€ ab 2026, unter Berücksichtigung der Hochrechnung der Beanspruchung der AktiF-Zuschüsse seitens des ÖSHZ und der Stadt Eupen, folgendermaßen verteilt werden sollte:

41,48% für das ÖSHZ (585.487,18€) und 58,52% für die Stadt Eupen (825.942,03€) und dies im Beratungsausschuss Stadt Eupen-ÖSHZ Eupen am ... gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Abkommen betreffend die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung zwischen der Stadt Eupen, dem ÖSHZ und der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2030, mit einem Maximalbudget in Höhe von 1.411.429,21€ ab 2026 und unter Berücksichtigung einer Abtretung der Zuschüsse in Höhe von 585.487,18€ an das ÖSHZ Eupen, zu genehmigen.

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage von Herrn Ratsmitglied Joky Ortmann (CSP) betreffend Geschwindigkeitsmessungen
- Frage von Frau Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo) betreffend die Sauberkeit rund um Altkleidercontainer / Terre
- Frage von Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo) betreffend die Halle an der Judenstraße / Unterbringung der Karnevalswagen
- Frage von Herrn Ratsmitglied Lukas Teller (CSP) betreffend den Status Quo zum landwirtschaftlichen Beirat

Nicht-öffentliche Sitzung